

EEG 2021

Überblick

Andreas Vetter, Leiter Public Affairs Vattenfall GmbH

Berlin, Januar 2021

Überblick

- Die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (**EEG 2021**) ist am 01.01.2021 in Kraft getreten mit dem Ziel von **65 % Erneuerbaren Energien bis 2030**. Zugleich wurde erstmals gesetzlich das Ziel der **Treibhausgasneutralität** noch vor dem Jahr 2050 in der Stromversorgung in Deutschland verankert.
- Das neue EEG legt fest, in welcher Geschwindigkeit Wind und Photovoltaik ausgebaut werden. Jährlich wird in einem **Monitoringprozess** die Geschwindigkeit des Ausbaus überprüft.
- Die Förderbedingungen wurden neu geregelt. Im Interesse der Akzeptanz können sich die **Kommunen an Windanlagen finanziell beteiligen**. Die Vergütungsbedingungen für große Photovoltaik-Dachanlagen oder beim sog. Mieterstrom wurden verändert.
- Es wurde eine **Anschlussförderung** für Anlagen beschlossen, die nach 20jähriger Förderung zum Jahreswechsel aus der Förderung fallen. Dazu ist aber noch eine beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission erforderlich
- **Streichung des Netzausbaugebietes** zugunsten der neu eingeführten „**Südquote**“ (ab 2022).
- Die Vergütung für neue Anlagen entfällt künftig für Anlagen ab 500 kW ab einer Dauer von **vier aufeinander folgenden Stunden negativer Preise**.

Ausschreibungsvolumina

Ausschreibungsmengen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Wind an Land	4,5 GW	2,9 GW	3,0 GW	3,1 GW	3,2 GW	4,0 GW	4,8 GW	5,8 GW	wird fortgeführt
Photovoltaik									
Dachanlagen, gestaffelt	250 MW	250 MW	300 MW	300 MW	350 MW	350 MW	350 MW	350 MW	wird fortgeführt
Freiflächenanlagen (FFA)	1,9 GW	1,7 GW	1,7 GW	1,7 GW	1,7 GW	1,6 GW	1,6 GW	1,6 GW	
Gesamt PV	2,15 GW	1,95 GW	2,0 GW	2,0 GW	2,05 GW	1,95 GW	1,95 GW	1,95 GW	
Innovations-ausschreibung	500 MW	550 GW	600 MW	650 MW	700 MW	750 MW	800 MW	850 MW	wird fortgeführt
Biomasse									
Feste Biomasse und Biogas	350 MW	350 MW	350 MW	350 MW	350 MW	350 MW	350 MW	350 MW	wird fortgeführt
Biomethan	150 MW	150 MW	150 MW	150 MW	150 MW	150 MW	150 MW	150 MW	
Gesamt Bio-masse	500 MW	500 MW	500 MW	500 MW	500 MW	500 MW	500 MW	500 MW	

* Ausschreibungsmenge aus EEG 2017

Quelle: Deutsche Genossenschafts- und Raiffeisenverband

Anschlussförderung

- Ausgeförderte EEG-Anlagen dürfen die Anschlussregelung ab 1.1.2021 in Anspruch nehmen. Folgende Anlagen erhalten eine Anschlussvergütung bei Verkauf des Stroms an den Netzbetreiber:
 - ausgeförderte Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind, mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt
 - ausgeförderte Windenergieanlagen an Land, bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des EEG am 31.12.2020 oder 31.12.2021 beendet ist, unabhängig von ihrer Leistung.
- Entgegen dem Regierungsentwurf zum EEG 2021 können ausgeförderte Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind und die eine installierte Leistung von mehr als 100 kW haben, diese Anschlussregelung nicht nutzen. Für diese Anlagen muss dann ab dem 1. Januar 2021 die „sonstige Direktvermarktung“ beschränkt werden.
- Höhe der Vergütung:
 - EEG-Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind, erhalten den „Jahresmarktwert“
 - Windenergieanlagen an Land erhalten den „Jahresmarktwert“ zuzüglich folgender Beträge: Für eingespeiste Strommengen im ersten und zweiten Quartal 2021 erhalten sie einen Zuschlag von 1,0 Cent/kWh, für solche im dritten Quartal einen Zuschlag von 0,5 Cent/kWh und im vierten Quartal einen Zuschlag von 0,25 Cent/kWh.

Kommunale Beteiligung

- Anstelle einer verpflichtenden kommunalen Beteiligung an Windenergieanlagen an Land wird den Anlagenbetreibern nun die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.
- Begünstigt sind Gemeinden mit immissionsschutzrechtlicher Betroffenheit von dem Vorhaben, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 m befindet.
- Die der Schriftform bedürftigen Vereinbarungen über die Zuwendungen an die Gemeinde(n) dürfen bereits vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geschlossen werden.
- Die Angebote, Vereinbarungen und entsprechenden Zahlungen gelten zudem gemäß gesetzlicher Klarstellung nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs.
- Der Betrag von 0,2 Cent/kWh wird auf den EEG-Zuschlag aufgeschlagen und muss folglich nicht aus dem Zuschlag selber finanziert werden. Außerdem kann der Verteilnetzbetreiber den Zuschlag vollständig über den EEG-Belastungsausgleich weitergeben.

Exkurs: Wasserstoff

- Für die Herstellung von Grünem Wasserstoff im Sinne des Gesetzes sieht das EEG 2021 eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage vor, wenn der Strom in einer Einrichtung verbraucht wird, die über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist (bei Strombezug aus dem Netz) und die vor dem 1. Januar 2030 in Betrieb genommen wurde.
- Diese Vollbefreiung greift allerdings erst, wenn eine entsprechende Verordnung die Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff bestimmt hat. In der Verordnung ist nach dem Gesetzentwurf u.a. zu regeln, dass der für die Herstellung des Wasserstoffes eingesetzte Strom keine EEG-Förderung erhalten darf. Die Verordnung soll erstmals spätestens bis 30. Juni 2021 vorliegen.
- Die Umlagebefreiung kann nicht zusätzlich zu einer Umlagebefreiung nach § 64a EEG 2021 in Anspruch genommen werden.